

Moderne Blutsverwandtschaften. Die „Blutprobe“ und die Biologisierung der Vaterschaft in der Weimarer Republik¹

Myriam Spörri

1. Pater semper incertus?

Während der lateinische Rechtspruch „*pater semper incertus*“ jahrtausendlang Gültigkeit beanspruchen konnte, besteht seit dem späten 20. Jahrhundert mit der DNA-Analyse die Möglichkeit, eine Vaterschaft mit beinahe hundertprozentiger Sicherheit festzustellen. Dies stellt eine Zäsur in der Geschichte der Vaterschaft dar, galt sie doch bislang im Gegensatz zur Mutterschaft als unsichere Angelegenheit. Als soziale Beziehung und rechtliche Institution zwar fest verankert, ließ sich die Vaterschaft bis ins 20. Jahrhundert biologisch nicht nachweisen.² Einen ersten Schritt in Richtung naturwissenschaftlicher Bestimmung der Vaterschaft und damit ihrer eigentlichen Biologi-

1 Dieser Artikel basiert auf meiner Dissertation: Myriam Spörri, *Mischungen und Reinheit. Eine Kulturgeschichte der Blutgruppenforschung, 1900–1933*, Bielefeld, erscheint 2011.

2 Auf die Biologisierung der Vaterschaft im Gegensatz zur rein sozial-juridischen Bestimmung von Vaterschaft in den vorangehenden Jahrhunderten haben Studien aus den Bereichen der Männergeschichte, der Vaterschaftsforschung und der *kinship studies* hingewiesen, vgl. Dieter Lenzen, *Vaterschaft. Vom Patriarchat zur Alimentation*, Reinbek b. Hamburg 1991; Sarah Franklin u. Susan McKinnon Hg., *Relative Values: Reconfiguring Kinship Studies*, Durham/London 2001. Zur Biologisierung der Vaterschaft und ihrer gleichzeitigen Entwertung etwa durch Ei- und Samenspende vgl. Caroline Arni, *Menschen machen aus Akt und Substanz: Prokreation und Vaterschaft im reproduktionsmedizinischen und im literarischen Experiment*, in: *Gesnerus. Swiss Journal of the History of Medicine and Sciences*, 65 (2008), 195–224. Einführend generell zur Geschichte der Vaterschaft vgl. Till van Rahden, *Vaterschaft, Männlichkeit und private Räume. Neue Perspektiven zur Geschlechtergeschichte des 19. Jahrhunderts*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 11, 3 (2000), 147–156; Jürgen Martschukat u. Olaf Stieglitz, *Geschichte der Männlichkeiten*, Frankfurt a. M./New York 2008; Jürgen Martschukat u. Olaf Stieglitz Hg., *Väter, Soldaten, Liebhaber. Männer und Männlichkeiten in der Geschichte Nordamerikas. Ein Reader*, Bielefeld 2007. Zur Geschichte der Vaterlosigkeit vgl. Dieter Thomä Hg., *Vaterlosigkeit. Geschichte und Gegenwart einer fixen Idee*, Frankfurt a. M. 2010.

sierung stellte die sogenannte „Blutprobe“ dar, die sich in Deutschland in den 1920er Jahren rasch etablierte. Schon 1926 verkündete der bekannte deutsche Blutgruppenforscher Fritz Schiff stolz, es sei nun möglich, „aus dem Satze das ‚Semper‘ zu streichen“.³

Die „Blutprobe“ basierte auf der Untersuchung der Blutgruppen von Kind, Mutter und mutmaßlichem Vater. Stimmt die Blutgruppen von Vater und Kind gemäß den Vererbungsregeln überein, bedeutete dies jedoch nicht zwingend auch „Blutsverwandtschaft“. Im Grunde vermochte die Blutgruppenanalyse lediglich zum Ausschluss von potentiellen Vätern führen, wenn nämlich die Kombination der Blutgruppen des mutmaßlichen Vaters und des Kindes vererbungstheoretisch unmöglich war. Und auch dieser Ausschluss war in nur fünf bis zehn Prozent der Fälle überhaupt möglich, wie Schiff mehrfach betonte.⁴ Mittels dieser Analyse ließ sich folglich zum einen in nur wenigen Fällen und zum anderen ausschließlich die Nicht-Vaterschaft eines bestimmten Mannes mit absoluter Sicherheit konstatieren. Dies hätte zu einer „Entzauberung“ der generativen Substanz „Blut“ führen können – verblüffenderweise war aber genau das Gegenteil der Fall.

In meinem Beitrag möchte ich der Geschichte der Blutsverwandtschaft in der Medizin nachgehen und dabei aufzeigen, dass die Beziehung zwischen Blut und Verwandtschaft selbst in der Moderne kaum aufzulösen ist. In einem ersten Schritt werde ich skizzieren, wie tief die medizinhistorischen Wurzeln der Vorstellung einer „Blutsverwandtschaft“ reichen und welche Konjunkturen diese im Laufe der Jahrhunderte durchlief, bevor sie im 19. Jahrhundert in den Naturwissenschaften nur noch als Metapher wahrgenommen werden konnte. Allerdings schreiben sich solche Metaphern oder Präideen, wie sie Ludwik Fleck genannt hat, auch in den modernen Wissenschaften ein; sie können damit jederzeit aktualisiert werden und damit auch zur Plausibilität wissenschaftlicher Forschung beitragen.⁵ Darauf gehe ich im zweiten Teil des Artikels anhand der Blutgruppenuntersuchungen in Vaterschaftsklagen in der Weimarer Repu-

3 Fritz Schiff, Die Blutuntersuchung bei strittiger Vaterschaft in Theorie und Praxis, in: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin, 7 (1926), 360–375, 375.

4 Fritz Schiff, Zur rechtlichen Bedeutung der Blutuntersuchung, in: Deutsche Richterzeitung, 7/8 (1927), 300–301, 300. Laut Schiff war es in nur etwa einem Viertel der Fälle möglich, aus der Blutgruppenkonstellation von Mutter und Kind die Blutgruppe des Vaters vorherzusagen. Diese 25 Prozent wiederum waren in zwei Gruppen zu unterteilen: der in Frage kommende Mann entsprach bzw. entsprach nicht der Prognose. Letztere Gruppe ermöglichte laut Schiff den Ausschluss der Vaterschaft; gemäß seinen empirischen Beobachtungen lag die Quote bei fünf bis zehn Prozent.

5 Neben Ludwik Fleck haben die neuere metaphortheoretische Forschung wie auch empirische wissenschaftshistorische Studien diesen Nachweis erbracht. Für mein metaphortheoretisches Verständnis zentral sind folgende Texte: Max Black, Die Metapher, in: Anselm Haverkamp Hg., Theorie der Metapher, Darmstadt 1996 (engl. Orig. 1954), 55–79; Ludwik Fleck, Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache: Einführung in die Lehre vom Denkstil und Denkkollektiv, Frankfurt a. M. 1980 (Orig. 1935); Sabine Maasen u. Peter Weingart, Metaphors and the Dynamics of Knowledge, London/New York 2000; James J. Bono, Science, Discourse, and Literature: The Role/Rule of Metaphor in Science, in: Stuart Peterfreund Hg., Literature and Science: Theory and Practice, Boston 1990, 59–89; Philipp Sarasin, Infizierte Körper, kontaminierte Sprachen: Metaphern als Gegenstand der Wissenschaftsgeschichte, in: ders., Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse, Frankfurt a. M.

blik ein und zeige auf, dass „Blut“ sich nicht so einfach entzaubern lässt, sondern vielmehr gerade in jenen Jahren als generative Substanz eine neue Hochkonjunktur erlebte.

2. Blutkonjunkturen

Blut als generative Substanz findet sich bereits in humoralpathologischen Zeugungstheorien und prominent bei Aristoteles.⁶ Dieser ging davon aus, dass sich das Blut des Vaters und der Mutter mische und dabei den Embryo hervorbringe. Anders als Alkmaion von Kroton und später dann Platon, die der Meinung waren, dass der Samen im Gehirn erzeugt werde, galt Aristoteles der Samen als „gekochtes Blut“, während er das Menstruationsblut als weiblichen Beitrag zur Zeugung kategorisierte.⁷ Diese sogenannte hämatogene Zeugungslehre war, nicht zuletzt weil Galen die aristotelische Vorstellung der Bildung des Samens aus dem Blut übernahm,⁸ bis zum Ende der Antike dominant; während des Mittelalters wurde sie von den Theologen in die Scholastik aufgenommen.⁹ Auch noch um 1800 galt der „Samen“ zahlreichen Autoren als Produkt eines „Raffinierungsprozesses“ aus dem männlichen Blut, und Samen und Blut wurden häufig wenn nicht gar gleichgesetzt, so doch zumindest miteinander verglichen.¹⁰

Die Übernahme der galenischen Vorstellung einer Identität der Säfte Blut und Samen zeigt überdies, dass humoralpathologische Annahmen trotz den wichtigen Entdeckungen der Frühen Neuzeit – wie etwa des Blutkreislaufs durch William Harvey – keineswegs verschwanden.¹¹ Gerade was die (menschliche) Zeugung anbelangte, blieb vieles bis ins 19. Jahrhundert ungewiss. So waren denn auch in der Frühen Neuzeit und noch bis ins 19. Jahrhundert diverse, sich konkurrenzierende Zeugungslehren wie die Präformations- oder die epigenetische Theorie im Umlauf. Dabei blieb der Status des Blutes bis ins frühe 19. Jahrhundert ungeklärt, wurde doch darüber gemutmaßt, ob

2003, 191–230; Jacques Derrida, *Die différance*, in: Peter Engelmann Hg., *Postmoderne und Dekonstruktion: Texte französischer Philosophen der Gegenwart*, Stuttgart 1997, 76–113.

6 Vgl. Erna Lesky, *Die Zeugungs- und Vererbungslehren der Antike*, Mainz 1950, insbes. 4 u. 120.

7 Vgl. dazu Lesky, *Zeugungslehren*, wie Anm. 6, 120–193. Lange galten deshalb die Tage während der Menstruation als optimaler Zeitpunkt für die Konzeption, vgl. u. a. Esther Fischer-Homberger, *Medizin vor Gericht: Zur Sozialgeschichte der Gerichtsmedizin*, Darmstadt 1988, 231. Das Prinzip der Kochung war geschlechtlich codiert, vgl. dazu u. a. Nancy Tuana, *The Weaker Seed: The Sexist Bias of Reproductive Theory*, in: dies. Hg., *Feminism and Science*, Indiana/Bloomington 1989, 147–171.

8 Vgl. Georg Harig u. Jutta Kollesch, *Naturforschung und Naturphilosophie in der Antike*, in: Ilse Jahn Hg., *Geschichte der Biologie: Theorien, Methoden, Institutionen, Kurzbiographien*, Heidelberg/Berlin 2002, 2. korrigierte Sonderausgabe der 3. Auflage von 1998, 48–87, 78.

9 Vgl. Lesky, *Zeugungslehren*, wie Anm. 6, 120.

10 Vgl. Corinna Wernz, *Sexualität als Krankheit: Der medizinische Diskurs zur Sexualität um 1800*, Stuttgart 1993, 101–107.

11 Zur Persistenz der Humoralpathologie bei Harvey selbst vgl. John S. White, *William Harvey and the Primacy of Blood*, in: *Annals of Science*, 43 (1986), 239–255.

Säugetiere und Menschen aus Eiern hervorgingen oder ob etwa, wie dies Albrecht von Haller formuliert hatte, ein Gerinnungsprozess der Menstrualflüssigkeit bei diesem Vorgang die alles entscheidende Rolle spielte.¹² Erst die Entdeckung des Säugetiereis bei Hunden und Menschen im Jahr 1827 durch Karl Ernst von Baer brachte diesbezüglich Klarheit.¹³ Weiter waren die Arbeiten von Oskar Hertwig richtungsweisend, der 1876 den Nachweis erbrachte, dass bei der Zeugung ein Spermium das Ei „penetriert“. ¹⁴ Diese Einsicht beruhte auf der Zelltheorie, die gleichzeitig auch den Niedergang der Humoralpathologie vorantrieb.

Mit der Etablierung des zellulärpathologischen Paradigmas im Gefolge Rudolf Virchows ab Mitte des 19. Jahrhunderts verlagerte sich der Fokus endgültig von den Flüssigkeiten auf das Feste, Solide, Organische. Auf der Basis der Zellulärpathologie musste denn auch die alte hämatogene Zeugungslehre unwiderruflich *ad acta* gelegt werden: „Das Ei ist eine Zelle, aus welcher Blut und Nerven und alles übrige Zubehör des menschlichen Körpers hervorgehen können, welche aber selbst von Blut oder Nerven noch keine Spur enthält.“¹⁵ Blut als generative Substanz und die Vorstellung von Verwandtschaften, die durch das Blut begründet sind, wurden damit scheinbar endgültig in die Volksmedizin und den Aberglauben verbannt. Im lebenswissenschaftlichen Kontext war Blut nicht mehr, wie Goethe seinen Mephisto im „Faust“ (1806) sagen ließ, „ein ganz besonderer Saft“.

Indes geriet das Blut mit dem Aufkommen der Serologie gegen Ende des 19. Jahrhunderts unter neuen Vorzeichen in den medizinischen Blick. Zahlreiche Studien versuchten nun, Blutsverwandtschaften zwischen Tieren experimentell und damit wörtlich nachzuweisen.¹⁶ Diese Studien weckten in den ersten Jahren des noch jungen 20. Jahr-

12 Vgl. Armin Geus, Zoologische Disziplinen, in: Jahn, Geschichte, wie Anm. 8, 324–355, 338.

13 Vgl. Geus, Disziplinen, wie Anm. 12, 338.

14 Vgl. Thomas Laqueur, Making Sex: Body and Gender from the Greeks to Freud, Cambridge, Mass./London 1990, 171–175; Geus, Disziplinen, wie Anm. 12, 347. Zur geschlechterstereotypen Metaphorik, die bis heute die Beschreibung des Zusammentreffens zwischen dem als passiv konzeptualisierten weiblichen Ei und dem als aktiv geltenden männlichen Spermium strukturiert, vgl. Emily Martin, The Egg and the Sperm: How Science Constructed a Romance Based on Stereotypical Male-Female Roles, in: Evelyn Fox Keller u. Helen E. Longino Hg., Feminism and Science, Oxford/New York 1996, 103–117.

15 Rudolf Virchow (1846), zit. nach: W. Jacob, Die Zellentheorie des Blutes, in: Karl Georg von Boroviczény, Heinrich Schipperges u. Eduard Seidler Hg., Einführung in die Geschichte der Hämatologie, Stuttgart 1974, 58–73, 63.

16 Vgl. Paul Uhlenhuth, Eine Methode zur Unterscheidung der verschiedenen Blutarten, im besonderen zum differentialdiagnostischen Nachweise des Menschenblutes, in: Deutsche Medicinische Wochenschrift, 6 (1901), 82–83; August Wassermann u. Albert Schütze, Ueber eine neue forensische Methode zur Unterscheidung von Menschen- und Thierblut, in: Berliner Klinische Wochenschrift, 7 (1901), 187–190; Hans Friedenthal, Ueber einen experimentellen Nachweis von Blutsverwandtschaft, in: Archiv für Anatomie, 2 (1900), 494–508; George H. F. Nuttall, Blood Immunity and Blood Relationship: A Demonstration of Certain Blood Relationships amongst Animals by means of the Precipitin Test for Blood, Cambridge 1904; Carl Bruck, Die biologische Differenzierung von

hunderts phylogenetisches Interesse, sie verliefen aber mit dem Ersten Weltkrieg im Sand.¹⁷ Umgekehrt erging es der Blutgruppenforschung, die sich ebenfalls um 1900 formierte, zunächst aber nur eine Fußnote in der Geschichte der Medizin blieb, bis sie mit dem Ersten Weltkrieg zum *take-off* abhob und die Blutsverwandtschaftsstudien von 1900 verdrängte.¹⁸

Mittels der Blutgruppenforschung vermochte sich das Blut wiederum als generative Substanz zu etablieren, auch wenn auf den ersten Blick nichts darauf hindeutete. Denn das um 1900 zunächst mangelnde Interesse an den Blutgruppen lag nicht zuletzt darin begründet, dass die Blutgruppen so gar nichts mit den kulturellen Bildern von Blut zu tun hatten. Die Einteilung des Blutes in vier Blutgruppen ermöglichte keine individuelle Kennzeichnung über das Blut, wie es die Metapher vom Blut als Sitz der Seele¹⁹ suggerierte, weshalb diese auch von Karl Landsteiner, dem Entdecker der Blutgruppen, als „merkwürdig“ wahrgenommen wurde.²⁰ Überdies hielten sich die Blutgruppen nicht an die traditionell etablierten Grenzen des Blutes und fragmentierten „Rassen“ und Familien, statt sie zu homogenisieren.²¹ Erst die Entdeckung des Mendel'schen Vererbungsganges der Blutgruppen durch Emil von Dungern und Ludwik Hirsfeld 1910 – womit die Blutgruppen zum ersten menschlichen Merkmal wurden, dessen Vererbung wissenschaftlich nachvollziehbar war – brachte Ordnung in das verwirrende Blutchaos.²² Damit wurde den Blutgruppen in der Vererbung und damit auch Zeugung ein Platz zugewiesen, wenn dieser auch nicht eine direkte Weitergabe des

Affenarten und menschlichen Rassen durch spezifische Blutreaktion, in: Berliner Klinische Wochenschrift, 26 (1907), 793–797.

17 Vgl. Max Seber, Moderne Blutforschung und Abstammungslehre: Experimentelle Beweise der Deszendenztheorie nebst kritischen Bemerkungen zu Jesuitenpater Wasmanns Gegenargumenten, Frankfurt a. M. 1909.

18 Zur Ablösung vgl. Anne Cottebrune, Vom Ideal der serologischen Rassendifferenzierung zum Humanexperiment im Zweiten Weltkrieg, in: Wolfgang U. Eckart u. Alexander Neumann Hg., Medizin im Zweiten Weltkrieg. Militär, medizinische Praxis und medizinische Wissenschaft im „Totalen Krieg“, Paderborn/München/Wien/Zürich 2006, 45–67. Zur Entwicklung der Blutgruppenforschung vgl. William H. Schneider, Chance and Social Setting in the Application of the Discovery of Blood Groups, in: Bulletin of the History of Medicine, 57 (1983), 545–562; Pauline M. H. Mazumdar, Blood and Soil: The Serology of the Aryan Racial State, in: Bulletin of the History of Medicine, 64 (1990), 187–219.

19 Die Vorstellung vom Blut als Sitz der Seele findet sich schon bei Aristoteles, vgl. Valentina Conticelli, „Sanguis suavis“. Das Blut zwischen Mikro- und Makrokosmos, in: James M. Bradburne Hg., Blut: Kunst, Macht, Politik, Pathologie, München/London/New York 2001, 55–63.

20 Karl Landsteiner, Ueber Agglutinationserscheinungen normalen menschlichen Blutes, in: Wiener klinische Wochenschrift, 46 (1901), 1132–1134, 1133.

21 Zur Verknüpfung von Blut mit „Rasse“, Geschlecht und Schicht über das Prinzip der Reinheit vgl. Brigitta Hauser-Schäublin, Politik des Blutes: Zur Verkörperung sozialer Ungleichheit als naturgegebene Verschiedenheit am Schnittpunkt zwischen Geschlecht, Klasse und Rasse, in: Zeitschrift für Ethnologie, 120 (1995), 31–49.

22 Zur Geschichte der Vererbung vgl. Hans-Jörg Rheinberger u. Staffan Müller-Wille, Vererbung. Geschichte und Kultur eines biologischen Konzepts, Frankfurt a. M. 2009.

Blutes an die Nachkommen bedeutete. Die semantische Koppelung von Blutgruppen und Verwandtschaft hatte aber weitreichende Folgen: Dungern und Hirszfeld empfahlen die Blutgruppenuntersuchung als Methode nicht nur für die Anthropologie, sondern auch für die Vaterschaftserkennung – gewissermaßen für die Erkennung von „Blutsverwandtschaften“ in beiden Fällen.²³

Während des Ersten Weltkrieges gelang es Hirszfeld, die Blutgruppen für die rassenanthropologische Verwendung nutzbar zu machen. Gemeinsam mit seiner Frau Hanna Hirszfeld untersuchte er in Saloniki Soldaten unterschiedlicher Nationen auf ihre Blutgruppen und kam zum Schluss, dass die Blutgruppenverteilung rassisch variere und sich damit Verwandtschaften des Blutes nachweisen ließen.²⁴ Nicht zuletzt diese Studie war es, die nebst den während des Ersten Weltkrieges vorgenommenen Bluttransfusionen der Blutgruppenforschung enormen Auftrieb gab und dazu beitrug, dass die Blutgruppenuntersuchung ab Mitte der 1920er Jahre bei Vaterschaftsklagen zur Anwendung gelangte.²⁵

Dabei tat sich Deutschland nicht nur als Vorreiter bei der Publikation von Studien zu Blutgruppenverteilung und „Rasse“spezifik hervor,²⁶ sondern war auch im Bereich der Anwendung der Blutuntersuchung bei Vaterschaftsklagen international führend²⁷.

23 Emil von Dungern u. Ludwig Hirszfeld (sic), Ueber eine Methode, das Blut verschiedener Menschen serologisch zu unterscheiden, in: Münchener medizinische Wochenschrift, 14 (1910), 741–742.

24 Vgl. Ludwik Hirszfeld u. Hanka (sic) Hirszfeld, Serological Differences Between the Blood of Different Races. The Result of Researches on the Macedonian Front, in: The Lancet, 180 (1919), 675–679. Zur Bedeutung dieses Beitrags vgl. u. a. Schneider, Chance, wie Anm. 18; Mazumdar, Blood, wie Anm. 18; Myriam Spörri, „Reines Blut“, „gemischtes Blut“: Blutgruppen und „Rassen“ zwischen 1900 und 1933, in: Anja Lauper Hg., Transfusionen: Blut-Bilder und Bio-Politik in der Neuzeit, Zürich/Berlin 2005, 197–211.

25 Vgl. William H. Schneider, Blood Transfusion in Peace and War, 1900–1918, in: Social History of Medicine, 1 (1997), 105–126; Thomas Schlich, „Welche Macht über Tod und Leben!“ Die Etablierung der Bluttransfusion im Ersten Weltkrieg, in: Wolfgang Eckart u. Christoph Gradmann Hg., Die Medizin und der Erste Weltkrieg, Pfaffenweiler 1996, 109–130.

26 Vgl. William H. Schneider, The History of Research on Blood Group Genetics: Initial Discovery and Diffusion, in: History and Philosophy of the Life Sciences, 18 (1996), 277–303, 289f.; ders., Blood Group Research in Great Britain, France, and the United States Between the World Wars, in: Yearbook of Physical Anthropology, 38 (1995), 87–114, 91; Mazumdar, Blood, wie Anm. 18. Vgl. zur Deutschen Gesellschaft für Blutgruppenforschung, die stark rassenanthropologisch ausgerichtet war, Katja Geisenhainer, „Rasse ist Schicksal“: Otto Reche (1879–1966) – ein Leben als Anthropologe und Völkerkundler, Leipzig 2002.

27 Vgl. Schneider, Chance, wie Anm. 18; Gunther Geserick, Ingo Wirth u. Hansjürg Strauch, 100 Jahre Forensische Serologie, in: Rechtsmedizin, 5 (2001), 198–204; Mathias Okroi, Der Blutgruppenforscher Fritz Schiff (1889–1940): Leben, Werk und Wirkung eines jüdischen Deutschen, unveröffentlichte Dissertation, Universität zu Lübeck 2004; Herbert Patzak, Ursprünge gerichtlich anerkannter Blutgruppenbefunde in deutschen Paternitätsgutachten, unveröffentlichte Dissertation, Philipps-Universität Marburg 1990. Neben der Anwendung bei Alimentationsklagen kam die Blutgruppenuntersuchung auch im Strafrecht, besonders bei Kapitalverbrechen, zum Einsatz. Vgl. zum wohl berühmtesten Fall Sabine Kettler, Eva-Maria Stuckel u. Franz Wegener, Wer tötete Helmut Daube? Der bestialische Sexualmord an dem Schüler Helmut Daube im Ruhrgebiet 1928, Gladbeck 2001, sowie spezifisch mit Fokus auf die Blutgruppen Spörri, Mischungen, wie Anm. 1.

1924 kam die Blutuntersuchung weltweit erstmals in Deutschland bei einer Vaterschaftsklage zum Einsatz und wenige Jahre später war sie bereits in mindestens 5.000 Fällen angewendet worden. In den USA waren es zu Beginn der 1940er Jahre noch keine 1.000 Untersuchungen beziehungsweise Fälle.²⁸ Genau umgekehrt war die Sachlage allerdings im Bereich der Bluttransfusion, die insbesondere in den USA in der Zwischenkriegszeit vorangetrieben wurde, während sich die deutsche Blutgruppenforschung mit den seit dem Ersten Weltkrieg eintretenden Innovationen auf diesem Gebiet schwer tat.²⁹

Erklären lassen sich diese nationalen Variationen mit Rekurs auf die jeweils vorherrschenden interdiskursiven Konstellationen und im Falle Deutschlands mit dem seit dem Ersten Weltkrieg virulenter werdenden Bluteinheitsdiskurs.³⁰ Während die seroanthropologische Forschung wie auch die forensische Nutzung der Blutgruppen diese als Zeichen von vorangegangenen Blutmischungen und damit Blutsverwandtschaften behandelte, ging es bei der Bluttransfusion um real vorzunehmende Blutmischungen, vor denen man in Deutschland eher zurückschreckte beziehungsweise die man möglichst „rein“ vorzunehmen trachtete, was einen besonderen Aufwand und die Produktion komplizierter Apparaturen mit sich brachte.³¹

Die seroanthropologische Forschung beschäftigte sich also mit Fragen der Blutsverwandtschaft auf kollektiver Ebene, während die Blutuntersuchung bei Vaterschaftsklagen auf individueller Ebene funktionierte. Oder zumindest erschien es so: Wie eingangs erwähnt, konnte mittels der Blutgruppenuntersuchung bei Vaterschaftsklagen die Vaterschaft keineswegs hieb- und stichfest nachgewiesen werden. Im Gegenteil: Fritz Schiff wurde nicht müde zu betonen, dass es sich bei der „Blutprobe“ um einen Beweis *ex negativo* handelte und nur in einigen wenigen Fällen überhaupt erfolgreich zur Anwendung kommen konnte. Dass die Blutgruppenuntersuchung jedoch trotz geringer

28 Vgl. zur Entwicklung in den USA Shari Rudavsky, *Blood Will Tell: The Role of Science and Culture in the Twentieth-Century Paternity Disputes*, unveröffentlichte Dissertation, University of Pennsylvania 1996; dies., *Separating Spheres: Legal Ideology v. Paternity Testing in Divorce Cases*, in: *Science in Context*, 12, 1 (1999), 123–138.

29 Vgl. Schlich, *Macht*, wie Anm. 25; Stefan Schulz, *Vom Paraffin zum Bernstein: Die ‚Evolution‘ von Bluttransfusionsapparaten aus gerinnungsverzögernden Materialien im frühen 20. Jahrhundert*, in: *Deutsches Medizinhistorisches Jahrbuch*, 10 (1999), 221–255; Jörg Leupold, *Transfusionsmedizin an der Universität Leipzig: Ein Beitrag zur Entwicklung des Blutspendewesens in Deutschland*, Beucha 1999.

30 Vgl. zum aggressiven Antisemitismus bereits während der Weimarer Jahre Dirk Walter, *Antisemitische Kriminalität und Gewalt: Judenfeindschaft in der Weimarer Republik*, Bonn 1999; Cornelia Hecht, *Deutsche Juden und Antisemitismus in der Weimarer Republik*, Bonn 2003. Zum Bluteinheitsdiskurs im Antisemitismus vgl. Christina von Braun, *Blut und Blutschande: Zur Bedeutung des Blutes in der antisemitischen Denkwelt*, in: Julius H. Schoeps u. Joachim Schloer Hg., *Antisemitismus: Vorurteile und Mythen*, München/Zürich 1995, 80–95.

31 Vgl. Stefan Schulz, *Bluttransfusionsgeräte aus ‚echtem‘ und ‚Kunst-Bernstein‘*, in: *Chirurgische Praxis*, 54 (1998), 5–14; ders., *Paraffin*, wie Anm. 29; Spörri, *Mischungen*, wie Anm. 1.

Erfolgsaussichten immer häufiger eingesetzt wurde, verdankte sie wohl ihrer simplen semantischen Koppelung, wovon eine Bemerkung Schiffs beredtes Zeugnis ablegt:

Es ist in den letzten Jahren allgemein bekannt geworden, dass bei unsicherer Abstammung eines Kindes unter Umständen eine Blutprobe gewisse Aufschlüsse bringen kann. Diese Verbindung „Blutprobe“ und „Vaterschaft“ könnte den Anschein erwecken, als ob sich einfach mit Hilfe einer Blutuntersuchung die Vaterschaft feststellen ließe. Das ist nicht der Fall.³²

Trotz Schiffs Mahnung blieb das Blut an der Vaterschaft haften. Betrachtet man überschlagsmäßig die Schlagzeilen in der Tagespresse zur „Blutprobe“ jener Jahre, dann sind es nur einige wenige, die Blut/gruppe und Abstammung entkoppeln. Bei den allermeisten wurden die beiden kausal miteinander verknüpft und die Blutgruppe häufig verkürzt mit Blut gleichgesetzt. So titelte etwa die „Vossische Zeitung“ „Die Blutprobe als Beweis“,³³ in einer anderen Zeitung war über „Blutuntersuchungen zur Feststellung der Vaterschaft“³⁴ zu lesen. In beiden Fällen war in den Artikeln selbst zwar davon die Rede, dass die Blutgruppenuntersuchung als Ausschlusskriterium fungierte, doch wurde diese Tatsache von der in der Schlagzeile vorhandenen Metaphorik überblendet. Abstammung, so der Tenor aller Schlagzeilen, war tatsächlich wissenschaftlich nachweisbar im Blut zu lokalisieren, oder wie eine Zeitung mit bedrohlichem Unterton proklamierte: „Uneheliche Väter, ihr seid erkannt! Die Blutprobe bringt es an den Tag!“³⁵

Fritz Schiff selbst kritisierte solche Schlagzeilen und Fehlaussagen vehement und betonte, dass die Blutgruppen, nur weil es sich bei Blut angeblich um einen „besonderen Saft“ handle, keinen privilegierten Zugang zu Fragen der Vererbung darstellten und kein „Anlass zu einer besonderen Blutmystik“ bestehe.³⁶ Gleichzeitig aber ließ Schiffs unermüdlicher Aktivismus für eine Anerkennung der „Blutprobe“ bei strittiger Vaterschaft „Blut“ und „Vaterschaft“ immer wieder in einen kausalen Zusammenhang treten. Schiff grenzte sich zwar von der populären Metaphorik ab, schrieb diese gleichzeitig aber unter wissenschaftlichen Vorzeichen wieder ein. Ich möchte im Folgenden aufzeigen, wie Schiff und andere Verfechter der „Blutprobe“ in den Weimarer Jahren einen modernen Blutmythos schufen, der Blut als generative Substanz in modernem Gewand hervorbrachte und bei der Biologisierung der Vaterschaft eine zentrale Rolle spielte. Als Fallbeispiel dient mir der Disput zwischen Friedrich Leonhard und den Befürwortern der „Blutprobe“ Ende der 1920er Jahre. Leonhard, Richter am 8. Zivilsenat des bedeu-

32 Fritz Schiff, Die sogenannte Blutprobe und ihre soziale Bedeutung, in: Fortschritte der Gesundheitsfürsorge: Organ der deutschen Gesundheitsfürsorgeschule, 9 (1928), 354–357, 354.

33 N. N., Die Blutprobe als Beweis, in: Vossische Zeitung, 1.11.1928.

34 BArch (Bundesarchiv, Berlin), R 1051, 126241, Bl. 12; der Artikel erschien in Kiel am 28.2.1927.

35 Zit. nach: Fritz Schiff, Die Blutgruppen und ihre Anwendung vor Gericht, in: Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin, 9 (1927), 369–401, 395.

36 Vgl. Fritz Schiff, Die Blutgruppen und ihre Anwendungsgebiete, Berlin 1933, 211.

tenden preußischen Kammergerichts in Berlin, hatte sich in einem Beschluss im Oktober 1927 gegen die Blutgruppenuntersuchung als Beweismittel bei Vaterschaftsklagen ausgesprochen. Dieser Beschluss war derart unerwartet, dass sich an ihm eine heftige Diskussion entzündete. Dabei lässt sich der Konflikt nicht auf eine Grenzziehung zwischen Juristen und Medizinern reduzieren, befanden sich unter den Befürwortern der Blutgruppenuntersuchung doch etliche Juristen.³⁷ Auch verlief der Konflikt nicht entlang politischer Grenzlinien.³⁸ Vielmehr ist dieser Gegensatz im Status der Naturwissenschaften zu suchen: Während sich unter den Juristen eine Seite ganz den Naturwissenschaften verschrieb und damit auch eine Medikalisierung des Rechts vorantrieb, suchte die andere Seite, darunter Leonhard, die Jurisprudenz als eigenständige Disziplin zu erhalten und über die Medizin zu stellen. Die Kontroverse war eine um die Stellung der Rechtswissenschaft und des Blutes zugleich.

3. Die „Blutprobe“ und die Biologisierung der Vaterschaft

Im Herbst 1927 wird dem 8. Zivilsenat des preußischen Kammergerichts ein Fall vorgelegt, in dem der Kläger, ein uneheliches Kind, um die Durchführung einer Blutgruppenuntersuchung bittet, um die Vaterschaft des Angeklagten festzustellen. Die Sachlage ist verwickelt, liegt in diesem Fall doch die *exceptio plurium*, die Einrede wegen Mehrverkehrs, vor: Der Mutter des Kindes wird vom Angeklagten vorgeworfen, zur Zeit der Empfängnis nicht nur mit dem Angeklagten, sondern auch „noch mit einem gewissen L.“ Geschlechtsverkehr gehabt zu haben.³⁹ Nach traditioneller Rechtsprechung wird damit die Anklage hinfällig, die Frau kann keinen der Männer zum Vater verklagen. Mit der Einführung der „Blutprobe“ ab 1924 tut sich jedoch für ledige Mütter eine neue Tür auf.⁴⁰

In der Klageschrift wurde denn auch behauptet, dass das Kind „unmöglich aus dem Verkehr mit L. empfangen sein könne“, sondern dass der Angeklagte der „natürliche() Vater“ sei, was „eine Blutuntersuchung“ ergeben werde. Friedrich Leonhard, Präsident des 8. Zivilsenats, gab diesem Ansinnen jedoch nicht nach: Die Blutuntersuchung

³⁷ Okroi, Blutgruppenforscher, wie Anm. 27, 49.

³⁸ Leonhard war Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) und damit am konservativen preußischen Kammergericht keineswegs in einer marginalen Position; allerdings stellten sich auch Juristen des Kammergerichts gegen Leonhard. Um versteckten Antisemitismus ging es in dieser Debatte ebenfalls nicht; Leonhard war wie Schiff, aber auch weitere Exponenten der Debatte wie Friedrich Caro und Georg Strassmann jüdischer Herkunft.

³⁹ Friedrich Leonhard, Die offenbare Unmöglichkeit der Empfängnis aus einer innerhalb der Empfängniszeit geschehenen Beiwohnung kann durch Blutuntersuchung nicht bewiesen werden, in: Juristische Wochenschrift, 49 (1927), 2862–2863, 2862.

⁴⁰ Zur Geschichte der Illegitimität in Deutschland vgl. Sibylle Buske, Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900–1970, Göttingen 2004.

müsse nachweisen können, dass die Empfängnis des Kindes durch den Geschlechtsverkehr mit L. „offenbar unmöglich“ sei. Für Leonhard lag eine „offenbare Unmöglichkeit“ aber nur dann vor, wenn „nach den gesicherten Ergebnissen der Wissenschaft auch die entfernteste Möglichkeit ausgeschlossen ist, dass das Kind von dem bezeichneten Beischläfer seiner Mutter erzeugt sein kann“. ⁴¹ Hier genüge keine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“, wie Leonhard betonte, „sondern es müssen gegen die Abstammung so zwingende Gründe sprechen, dass sie bei vernünftiger Erwägung mit dem gesunden Menschenverstande unvereinbar erscheint“. Als solche anerkannte Leonhard in Übereinstimmung mit der zeitgenössischen Rechtsprechung „die Zeugungsunfähigkeit des Mannes im Zeitpunkte der Beiwohnung oder die Schwangerschaft der Mutter zu diesem Zeitpunkt, ferner untrügliche Rassenabweichung“. Der Reifegrad des Kindes bei der Geburt, ein weiteres üblicherweise herangezogenes Kriterium für den Nachweis bzw. Ausschluss der Vaterschaft, war für Leonhard strittig. ⁴²

Insgesamt machte sich Leonhard für eine sehr strenge Interpretation des „offenbar unmöglich“ stark, denn: Die Anforderungen des Gesetzes seien „für eine offenbare Unmöglichkeit viel strenger ... als die, welche die ärztliche Wissenschaft für ihre Beweisführung als ausreichend erachtet.“ ⁴³ Wenn auch nur bei einem einzigen Kind die Vererbung der Blutgruppen nicht den Vererbungsregeln entspreche, könne „von einer offenbaren Unmöglichkeit“ der Abstammung von den Eltern nicht die Rede sein. ⁴⁴ Schiffs Behauptung, dass alle Ausnahmen von der Erbregel auf Illegitimität oder technische Fehler zurückzuführen seien, war für Leonhard alles andere als erwiesen. Damit etablierte Leonhard nicht nur die Rechtswissenschaft als wissenschaftlicher als die Medizin, sondern situierte die Blutgruppen außerhalb der Vererbung und damit auch außerhalb eines üblichen Blutdiskurses, für den eine regelhafte Weitergabe des „Elternblutes“ angenommen wurde. Für Leonhard war deshalb klar, dass der „Nachweis offenbarer Unmöglichkeit“ der Abstammung des unehelichen Kindes von L. sich nicht erbringen lassen werde, dass also keine „Gewähr für eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit der Verwandtschaftsfeststellung auf Grund des Blutes“ bestehe. ⁴⁵

Gegen diesen Beschluss des 8. Zivilsenats des Kammergerichts vom 11. Oktober 1927 wurde sofort vehement Einspruch von juristischer, forensischer und medizinischer Seite

⁴¹ Leonhard bezog sich dabei auf § 1717 Satz 2 BGB und § 1591 Satz 2 BGB.

⁴² Leonhard, Unmöglichkeit, wie Anm. 39, 2862. Mit dem „Reifegrad“ war der Entwicklungsstand des Neugeborenen etwa anhand seiner Größe gemeint. Vgl. für eine historische Perspektive auf die Schwangerschaftsdauer und die Bestimmung der Vaterschaft Fischer-Homberger, Medizin, wie Anm. 7, 230–246.

⁴³ Leonhard, Unmöglichkeit, wie Anm. 39, 2862.

⁴⁴ Leonhard, Unmöglichkeit, wie Anm. 39, 2863.

⁴⁵ Leonhard, Unmöglichkeit, wie Anm. 39, 2863.

erhoben.⁴⁶ Man befürchtete, dass das Beispiel des höchsten preußischen Gerichtshofes Schule machen könnte und Amts- und Landesgerichte diesem möglicherweise in der Rechtsprechung folgen würden.⁴⁷ Zentral in der Widerlegung Leonhards war das Argument, dass die Rechtsprechung sich nicht auf medizinische Hypothesen stütze, wenn sie zur Blutgruppenuntersuchung griff, sondern dass sie sich damit naturwissenschaftlicher Tatsachen bediene. Die Blutgruppen seien konstant, so verkündeten die Blutgruppenbefürworter, und veränderten sich auch nicht „infolge von Krankheiten, Giften, Schwangerschaften“.⁴⁸ Damit stabilisierten sie die von Leonhard ins Wanken gebrachte, traditionsreiche Metapher des Blutes als eindeutigen Marker von Identität, die für das Funktionieren der „Blutprobe“ unerlässlich war. Schiff hatte schon vor Ausbruch des Disputs davon gesprochen, dass die Gruppeneigenschaft „untrennbar zur Persönlichkeit“ gehöre,⁴⁹ während andernorts von der „Blutindividualität“ die Rede war⁵⁰.

Ein ebenfalls wesentliches Argument der Blutgruppenbefürworter war die Möglichkeit der fehlerfreien Bestimmung der Blutgruppen.⁵¹ Selbst wenn in fünf bis zehn Prozent der Fälle ein Fehler unterlaufen würde, wäre dies für den Strafrechtsfall belanglos, wie der Jurist Albert Hellwig geltend machte. Zeugenaussagen hatten für Hellwig gegenüber dem „modernen Indizienbeweis“, worunter er die Blutuntersuchung subsumierte, einen geringeren Wert, unterliefen dort dem Richter doch „mehr als 5 bis 10% Fehler“.⁵² Die in der Literatur kursierenden Abweichungen von den Vererbungsregeln wurden von den deutschsprachigen gerichtsmedizinischen Professoren ausnahmslos auf technische Fehler oder Illegitimität zurückgeführt.⁵³ Damit festigten die Mediziner die Blutgruppen als Zeichen der Verwandtschaft, das sich regelhaft vererbte. Gerade diese Wahrnehmung der Blutgruppen war ja von Leonhard in Frage gestellt worden. Darüber hinaus stellten die Befürworter der Blutgruppenuntersuchung die

46 Vgl. u. a. Albert Hellwig, Ist der Blutprobenbeweis zwingend?, in: Juristische Wochenschrift, 14 (1928), 870–872; Fritz Schiff, Blutprobe und Rechtsprechung, in: Aertzliche Sachverständigen-Zeitung, 4 (1928), 43–46; J. Schwalbe, Die praktische Bedeutung der Blutgruppenuntersuchung, insbesondere für die Gerichtliche Medizin: Eine Umfrage, in: Deutsche Medizinische Wochenschrift, 30/31 (1928), 1240–1244, 1285–1289.

47 Vgl. Hellwig, Blutprobenbeweis, wie Anm. 46, 871; zur Geschichte des Kammergerichts und dessen Bedeutung vgl. Rudolf Wassermann, „Kammergericht soll bleiben“: Ein Gang durch die Geschichte des berühmtesten deutschen Gerichts (1468–1945), Berlin 2004.

48 Raidt, Ein Schwurgerichtsurteil auf Grund der Blutgruppenuntersuchung, in: Deutsche Juristen-Zeitung, 3 (1928), 232–234, 233; vgl. auch Schwalbe, Bedeutung, wie Anm. 46.

49 Schiff, Blutgruppen, wie Anm. 35, 378.

50 Kramer, Die Blutgruppenuntersuchung bildet ein geeignetes Mittel zur Feststellung der Unmöglichkeit der Vaterschaft, in: Juristische Wochenschrift, 14 (1928), 923.

51 Vgl. u. a. Schwalbe, Bedeutung, wie Anm. 46.

52 N. N., Diskussion zu dem Vortrag des Herrn Dr. Fritz Schiff über „Blutuntersuchung und Rechtsprechung“ in der Forensisch-medizinischen Vereinigung am 9.12.27, in: Aertzliche Sachverständigen-Zeitung, 1 (1928), 46–52, 48.

53 Vgl. u. a. Schiff, Blutprobe und Rechtsprechung, wie Anm. 46, 45; N. N., Diskussion, wie Anm. 52, 49; Schwalbe, Bedeutung, wie Anm. 46.

von Leonhard genannten üblichen Methoden der Feststellung der (Nicht-)Vaterschaft wie Zeugungsunfähigkeit des Mannes und „Reifegrad des Kindes“ als unsicher dar.⁵⁴ Einzig die „untrügliche Rasseabweichung“ als Beweis für die „offenbare Unmöglichkeit“ wurde von den Befürwortern nicht hinterfragt. Denn die Blutgruppen selbst wurden im Anschluss an die Studie der Hirszfelds unter den Blutgruppenforschern als „Rassenmerkmale“ gehandelt, womit sie sich einmal mehr einer traditionellen Blutmetaphorik verschrieben.⁵⁵

Die Delegitimierung der von Leonhard genannten und auch gebräuchlichen Verfahren lief aber nicht nur darauf hinaus, die „Blutprobe“ diesen Methoden gleichzustellen, indem entweder die Blutgruppen als Rassenmerkmal bezeichnet oder aber die anderen Methoden als gleichermaßen unsicher wie die Blutuntersuchung dargestellt wurden. Die Befürworter hoben auch die „erzieherische“, zeugenpsychologische Wirkung der „Blutprobe“ positiv hervor.⁵⁶ Damit reihten sie sich, absichtlich oder zufällig, in eine Tradition einer „Sprache des Blutes“ ein, in der das Blut gleichsam die Wahrheit ans Licht brachte.⁵⁷ Schiff erzählte das Beispiel einer Frau, die, zwecks Schonung des biologischen Vaters, zuerst einen anderen Mann als Erzeuger angegeben hatte. Die „Blutprobe“ ergab aber, dass dieser unmöglich der Vater sein konnte. Erst daraufhin nannte die Frau den wahren Erzeuger. Von diesem wurde die Vaterschaft dann freiwillig eingestanden: „Dieser Fall zeigt den Wert der Blutuntersuchung besonders deutlich. Wohl hätte ohne diese vermutlich bereits im ersten Prozess ein Zahlvater erlangt werden können, aber der unrechte.“⁵⁸ In einigen Gerichten ließ man die Mutter deshalb erst dann einen Eid schwören, wenn keine Blutuntersuchung mehr in Frage kam.⁵⁹ Die „Blutprobe“ fungierte nicht mehr nur als Glied in einer Kette von Beweisen, sondern wurde zu einem eigenständigen Element. Damit wurde die „Sprache des Blutes“ über diejenige des Eides gestellt und einer Medikalisierung des Rechts Vorschub geleistet.⁶⁰ Medikalisierung des Rechts und Biologisierung der Vaterschaft wurden beide mit der Einführung der „Blutprobe“ vorangetrieben.

Für die Geschichte der Vaterschaft bedeutete dies eine fundamentale Zäsur, standen doch zuvor in der Rechtsprechung das Wohl des Kindes und der Mutter sowie das staatliche Interesse im Vordergrund, und Vaterschaft war mehr als soziale denn bio-

54 Vgl. unter vielen Anton Werkgartner, Ist der Blutprobenbeweis zwingend?, in: Juristische Wochenschrift, 14 (1928), 867–870, 868.

55 Vgl. u. a. Schiff, Blutprobe und Rechtsprechung, wie Anm. 46, 45.

56 Werkgartner, Blutprobenbeweis, wie Anm. 54, 870.

57 Vgl. dazu etwa Burghard Breiter, Die Sprache des Blutes als biologisches Gesetz, in: Natur und Museum: Seneckenbergische Naturforschende Gesellschaft, 60 (1930), 152–167.

58 Schiff, Sogenannte Blutprobe, wie Anm. 32, 355.

59 Vgl. Schiff, Sogenannte Blutprobe, wie Anm. 32, 356.

60 Vgl. dazu Lukas Gschwend, Vom Geständniszwang zum rechtsstaatlichen Beweisverfahren zwischen 1750 und 1850, in: Claudia Opitz, Brigitte Studer u. Jakob Tanner Hg., Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren, Zürich 2006, 165–175; Milos Vec, Die Spur des Täters: Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933), Baden-Baden 2002, 99–105.

logische Kategorie verstanden worden. Besser als kein Vater war ein falscher Vater, der entweder die Mutter des Kindes heiratete und damit die bürgerliche Ordnung garantierte, oder aber für den Unterhalt des Kindes zahlte und damit den Staat entlastete.⁶¹ Die Befürworter der „Blutprobe“ aber steuerten eine biologische Definition von Vaterschaft an; gesellschaftliche Aspekte wurden damit obsolet. Schiffs erklärtes Anliegen war es, mittels dieser naturwissenschaftlichen Methode Unrecht zu verhindern und die biologische Wahrheit zu finden – und nicht, die soziale Ordnung zu gewährleisten.⁶² Die natürliche Ordnung war letzterer sowieso überlegen, wie Schiffs Ausführungen zeigen, in denen er das Band zwischen biologischem Vater, Mutter und Kind als besonders stark und liebevoll konturierte: „Das Unglück liegt in erster Linie in der Ehezerüttung der Eltern und die Loslösung des Kindes von dem Ehemann, wenn er nicht der Vater ist, ist unter Umständen für das Kind nur von Vorteil.“⁶³ Damit setzte Schiff bürgerliche Wertvorstellungen außer Kraft, er riss die zivilrechtlich begründete Kernfamilie, die Grundeinheit des bürgerlichen Nationalstaates, auseinander, wobei an die Stelle der bürgerlichen Normen biologistische traten und die Natur sich in der Sprache des Blutes gleichsam Bahn brach. Ganz ähnlich argumentierte der renommierte Wiener Transfusionsexperte Burghard Breitner, der auf die freundliche Sprache der „Blutprobe“ hinwies:

Eine Dame unterhielt Beziehungen zu zwei Männern, von denen ihr einer seelisch näher stand. Es kommt zu Gravidität und zur Geburt eines Kindes. Es liegt nun der Dame sehr daran, den wirklichen Vater des Kindes zu kennen, um ihn zu ehelichen. Die Bestimmung der Blutgruppen gestattet den Ausschluss des ersten Freundes. Es war eine befreiende Lösung. Kann man sich eine freundlichere Sprache des Blutes vorstellen und gibt es ein charmanteres biologisches Gesetz als dieses?⁶⁴

Die Vorstellung, dass das Blut eine Art Stimme besäße, welche die biologische Wahrheit aussprach, führte auch dazu, dass einige der als Väter angeklagten Männer um eine „Blutprobe“ zum Beweis ihrer Nicht-Vaterschaft baten.⁶⁵ Allerdings funktionierte die „Blutprobe“ nicht nur als Entlastungsmittel und zum Vorteil von vaterschaftsunwilligen Männern, sondern konnte durchaus belastende Wirkung zeitigen – auch wenn sich wissenschaftlich nur die Nicht-Vaterschaft nachweisen ließ. Auf der Seite der potentiellen Väter ließen sich einige Männer vom Ergebnis der „Blutprobe“ und der

61 Vgl. zu dieser Veränderung mit konkretem Bezug zur Blutgruppenforschung Rudavsky, Blood, wie Anm. 28.

62 Vgl. etwa Fritz Schiff, Die Anwendungsgebiete der serologischen Abstammungsuntersuchung, in: Die Medizinische Welt, 14 (1930), 484–486, 485, und 16 (1930), 571–572.

63 Schiff, Anwendungsgebiete, wie Anm. 62, 486.

64 Breitner, Sprache, wie Anm. 57, 163.

65 Vgl. Käthe Frankenthal, Blutgruppenforschung, in: Vorwärts, 15.10.1929.

Möglichkeit ihrer Vaterschaft beeindrucken und erkannten das Kind als eigenes an.⁶⁶ Besonders in Fällen der *exceptio plurium* hörten einige Richter, dass die Männer das Kind beim Mehrverkehr anerkennen wollten, „wenn das Kind ‚ihr Blut‘ habe“.⁶⁷ Dass das Kind „ihr Blut“ habe, wenn es dieselbe Blutgruppe aufwies, war zwar wissenschaftlich nicht bewiesen, für die Väter scheinbar trotzdem offensichtlich. Ähnlich sahen dies die Gerichte, die bei der *exceptio plurium* unter gewissen Umständen den einen Mann von der Vaterschaft ausschlossen und sodann den übrigbleibenden Mann zum Vater verurteilten.⁶⁸ In diesen Fällen gerann die „Blutprobe“ gleichsam von einem negativen zu einem positiven Beweismittel, was Interessierte auch in der Tagespresse nachlesen konnten:

Mit Hilfe der Blutgruppenprobe ist es aber vielfach möglich, den Nachweis zu erbringen, dass der eine von beiden als Vater nicht in Frage kommen kann, während diese Möglichkeit bei dem zweiten besteht. In solchen Fällen hilft also die Blutgruppenprobe dem unehelichen Kinde, seinen wirklichen Vater ausfindig zu machen und zu beanspruchen.⁶⁹

Insgesamt gelang es Friedrich Leonhard und seinen wenigen Anhängern mit seinem Beschluss vom 11.10.1927 nicht, die Anwendung der „Blutprobe“ einzuschränken, vielmehr hatten die Gerichte, wie Schiff zufrieden feststellte, „im allgemeinen ihren Standpunkt beibehalten“.⁷⁰ So bezeichnete beispielsweise der gerichtsärztliche Ausschuss der Stadt Berlin die Blutgruppenuntersuchung „als das einzige zuverlässige heutige Verfahren zur Ermittlung der Blutsverwandtschaft“.⁷¹ Die mächtige Sprache des Blutes machte aus übereinstimmenden Blutgruppen Verwandtschaften.

Damit war die Auseinandersetzung aber noch nicht zu Ende, denn Leonhard ließ es sich nicht nehmen, die von seinen Gegenspielern eingebrachten Argumente zu erwidern.

Das Verdikt „offenbar unmöglich“ stempelt eine bisher unbescholtene Ehefrau zur Dirne und schleudert ihr in Ehe und Wohlhabenheit geborenes Kind in Armut und Schande. Soziale Folgen sollen nach dem Willen des Gesetzes nur dann ausgesprochen werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, dass jede Möglichkeit einer ehelichen Abstammung als vernunftwidrig abzulehnen ist.⁷²

66 Vgl. Schiff, Blutgruppen, wie Anm. 35, 401.

67 Curt Goroncy, Erfahrungen mit der Blutgruppenbestimmung bei strittiger Vaterschaft, in: Archiv für soziale Hygiene, 5 (1927), 413–419, 418.

68 Vgl. u. a. Schiff, Sogenannte Blutprobe, wie Anm. 32, 354.

69 Hg., Die Blutgruppenproben, in: Kölnische Zeitung, 26.5.1930.

70 Schiff, 6.5.1929, GStA PK (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin), Rep. 76, Nr. 2074, 323, 25.

71 Raidt, Schwurgerichtsurteil, wie Anm. 48, 234.

72 N. N., Diskussion, wie Anm. 52, 47.

Um das soziale Gefüge der Familie zu bewahren und den Staat vor allfälligen Zahlungen zu schützen, setzte sich Leonhard also für die soziale Vaterschaft und nicht für ihre biologische Variante ein. Dass mit dieser Argumentation auch die Rechtsprechung ihr Monopol behalten würde, versteht sich aufgrund seiner vorangegangenen Äußerungen von selbst.

Auch als „Rassen“merkmal wollte Leonhard die Blutgruppen nicht anerkennen, hauptsächlich ihrer Unsichtbarkeit wegen: Die Blutgruppenzugehörigkeit könne „nur durch eine wissenschaftliche Untersuchung zutage gefördert“ werden und sei damit anders als die anderen „Rassen“eigenschaften „verborgen“. ⁷³ Die Blutgruppe als „Rassen“merkmal schien damit für den Juristen fremdartig, wie Schiff einmal kommentierte. ⁷⁴ Ähnlich äußerte sich der Berliner Landgerichtsdirektor Wilhelm Schmitz, der die Skepsis gegenüber der „Blutprobe“ in ihrer „verminderten Sinnfälligkeit (Anschaulichkeit) für den Richter“ ortete wie auch in der Tatsache, dass es sich um einen Beweis *ex negativo*, nicht aber um einen Beweis der Vaterschaft handle. ⁷⁵

In den USA spielten just dieser Faktor der Unsichtbarkeit wie auch die Tatsache, dass es sich bei der Blutuntersuchung um ein negatives Beweismittel handelte, eine zentrale Rolle bei der ablehnenden Bewertung der Blutuntersuchung. ⁷⁶ In Deutschland hingegen lösten die beiden Faktoren nur bei einer Minderheit deutscher Juristen Unbehagen aus. Wohl ihres „volkstümlich(en)“ Charakters wegen sei die „Blutprobe“ unter Laien sehr schnell aufgenommen worden, und dies habe möglicherweise gewisse Richter misstrauisch gemacht, notierte der Düsseldorfer Gerichtsmediziner Berg mit implizitem Verweis auf Leonhard. ⁷⁷ Leonhards Auffassung der „Blutprobe“ war tatsächlich alles andere als volkstümlich. Besonders ausführlich betonte er nämlich die Existenz von Ausnahmen in der Blutgruppenvererbung, die seiner Meinung nach nicht einfach als technische Fehler oder Zeichen der Illegitimität abgetan werden konnten. ⁷⁸ Damit rüttelte Leonhard an den Grundfesten der Blutmetaphorik und schrieb gegen einen Diskurs an, der die Abstammung im Feld des Blutes verortete. Leonhard dachte gleichsam nicht-metaphorisch, was sich auch in seiner Betonung der Unsichtbarkeit der Blutgruppen manifestierte, und er war gegenüber einer „Sprache des Blutes“ äußerst skeptisch. Erst wenn die Ausnahmslosigkeit bewiesen sei, stelle die Blutuntersuchung ein für die Gerichte verwertbares Verfahren dar – was vielleicht „schon in naher Zukunft erreichbar“ sei, wie es Leonhard etwas gar optimistisch formulierte. ⁷⁹ Denn es

⁷³ Leonhard, zit. nach: Schwalbe, Bedeutung, wie Anm. 46, 1241; N. N., Diskussion, wie Anm. 52, 47.

⁷⁴ Vgl. Schiff, Anwendungsgebiete, wie Anm. 62, 485.

⁷⁵ Wilhelm Schmitz, Der forensische Wert der Blutgruppenuntersuchung: Eine Zusatzbemerkung zu Dr. Schiffs Aufsatz, in: Medizinische Welt, 42 (1930), 1520.

⁷⁶ Vgl. Rudavsky, Blood, wie Anm. 28, 89 u. 118.

⁷⁷ Vgl. Schwalbe, Bedeutung, wie Anm. 46, 1242.

⁷⁸ Vgl. N. N., Diskussion, wie Anm. 52, 47; Leonhard, zit. nach: Schwalbe, Bedeutung, wie Anm. 46, 1241.

⁷⁹ Leonhard, zit. nach: N. N., Diskussion, wie Anm. 52, 48.

dauerte zwei weitere Jahre, bis Leonhard unter Druck des Reichsgesundheitsrates „die Blutgruppenlehre als gesicherte(n) Bestand der Wissenschaft“ und als „ausreichende Grundlage für den Beweis der ‚offenbaren Unmöglichkeit‘“ anerkannte.⁸⁰ Unter den Befürwortern der „Blutprobe“ wurde der Entscheid enthusiastisch aufgenommen, der Jurist Hellwig sprach von einem regelrechten „Sieg der Blutgruppenprobe im Vaterschaftsprozess“.⁸¹ Die Kritik von Seiten Leonhards hatte also der „Blutprobe“ nichts anhaben können, sondern mehr noch das Fundament der Blutgruppenforschung stabilisiert und dieses Wissen mittels Tageszeitungen auch in breite Kreise der Bevölkerung getragen. So wurde Ende 1930, als der Medizin-Nobelpreis an Karl Landsteiner verliehen wurde, die Konstanz der Blutgruppen und ihre regelhafte Vererbung in der Tagespresse nicht in Frage gestellt.⁸² Die „Blutprobe“ avancierte zu einem anerkannten Mittel in der Vaterschaftsbestimmung, ja, zu *der* forensischen Methode in diesem Bereich überhaupt.⁸³

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die Blutprobenbefürworter von einem unerschütterlichen Glauben an die Medizin geeint wurden. Damit bewegten sie sich in einem Spannungsfeld von Tradition und Moderne: Sie schrieben an einer traditionellen „Sprache des Blutes“ weiter, doch taten sie dies im Modus der Wissenschaft. Gewandt bewegten sie sich im Reich der „Unsichtbarkeit“ und wussten die „Sprache des Blutes“ wissenschaftlich zu decodieren. Auch wenn sich zum Beispiel Schiff von einer populären Blutmetaphorik zu distanzieren suchte, brachte er mit seinem unermüdlichen Engagement Bedeutungen wie die von ihm bekämpften überhaupt erst hervor. Dieser Blutmythos nährte sich von der Sprache des Blutes, die auf Konstanz und Vererbung abstellen musste, um Identität (familiäre und individuelle) zu gewährleisten. Die Blutgruppen konnten damit auch problemlos als „Rassen“merkmale charakterisiert werden. Die „Blutprobe“ verwandelte sich in den Händen und Mündern ihrer Befürworter von einem Entlastungs- zu einem Belastungsmittel und wurde über den Eid gestellt. Die „Sprache des Blutes“ wurde damit höher bewertet als die Sprache derjenigen, die vor Gericht aussagten. Damit modernisierte und plausibilisierte die dargestellte Debatte die traditionelle Blutmetaphorik zugleich und übertrug sie ins Register des Begrifflichen, Wörtlichen und Naturwissenschaftlichen.

80 Friedrich Leonhard, Das Kammergericht und die Blutgruppenuntersuchung, in: Deutsche Juristen-Zeitung, 10 (1930), 692–693, 692.

81 Albert Hellwig, Der Sieg der Blutgruppenprobe in Vaterschaftsprozessen, in: Juristische Rundschau, 22 (1930), 233.

82 Vgl. R. W., Karl Landsteiner erhält den Nobelpreis für Medizin, in: Deutsche Allgemeine Zeitung, 1.11.1930; N. N., Medizinischer Nobelpreis für Karl Landsteiner, in: Vossische Zeitung, 1.11.1930.

83 Vgl. u. a. Gottfried Raestrup, Die Blutgruppenkunde in der gerichtlichen Medizin, in: Paul Steffan Hg., Handbuch der Blutgruppenkunde, Frankfurt a. M. 1932, 331–381.

4. „Warum braucht man kein Blut?“

Mit der Entdeckung der Blutgruppenfaktoren M und N durch den in die USA emigrierten Karl Landsteiner und seinen Mitarbeiter Philipe Levine 1927 wurden weitere Ausschlusskriterien für die Vaterschaftsbestimmung eingeführt. Die deutschen Gerichte waren 1931 wiederum weltweit die ersten, die M und N bei Vaterschaftsklagen als Beweismittel anerkannten.⁸⁴ Wie Schiff 1932 in der Berliner Medizinischen Gesellschaft berichtete und worüber in der Folge auch in der renommierten „Vossischen Zeitung“ zu lesen war, konnte die serologische Vaterschaftsprobe „nunmehr jeden dritten zu Unrecht als Vater angegebenen Mann fest()stellen gegenüber bisher jedem sechsten“.⁸⁵ Weitere Differenzierungen wurden beispielsweise mit dem 1940 ebenfalls von Landsteiner und seinem Mitarbeiter Alexander Wiener entdeckten Rhesusfaktor möglich. Für die Vaterschaftsgutachten bedeutete dies eine fortschreitende Präzision beim Ausschluss der Vaterschaft; die Metapher des Blutes als Sitz der Identität und deren Wahrnehmung als generative Substanz wurden weiter untermauert.⁸⁶ Mit dem Aufkommen der DNA-Analyse in den späten 1980er Jahren wurde zuerst die Untersuchung der Blutgruppen, in den 1990er Jahren dann auch des Blutes für den Vaterschaftsnachweis obsolet.⁸⁷ Die Vaterschaftsbestimmung löste sich vom Blut, die „Blutprobe“ wurde durch die „Speichelprobe“ ersetzt. Wie ein Blick auf eine Vaterschaftstest-Website jedoch zeigt, scheint für ein breiteres Publikum noch nicht ganz einsichtig zu sein, warum für den Vaterschaftstest die Speichelprobe genügt: „Warum braucht man kein Blut?“, lautet eine der *Frequently Asked Questions* bei einem Vaterschaftstest-Anbieter. Dieser führt aus, dass zwar auch das Blut DNA enthalte, die Entnahme einer Speichelprobe aber nicht nur „viel einfacher“ sei, sondern dass auch die vormaligen „Vaterschaftstests durch Typisierung von Blutmerkmalen“ im Vergleich „mit den modernen Verfahren der DNA-Analytik“ eine geringere Aussagekraft besäßen.⁸⁸ Manifestiert sich hier zwar die wissenschaftliche Verabschiedung von Blut für Fragen der Herkunft, legt die *Frequently Asked Question* gleichzeitig auch beredtes Zeugnis davon ab, dass im populären Imaginären diese Entkoppelung von Blut und Verwandtschaft noch längst nicht flächendeckend stattgefunden hat. Blut, so scheint es, gilt für Verwandtschaftsfragen noch immer als „ganz besondrer Saft“.

84 Schneider, Chance, wie Anm. 18, 553.

85 Li., Die Suche nach der Vaterschaft, in: Vossische Zeitung, 15.12.1932.

86 Vgl. dazu etwa Otto Prokop, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Berlin 1960, 307–321, insbes. 321.

87 Vgl. dazu Rudavsky, Blood, wie Anm. 28, 368–421.

88 <<http://www.dna-planet.de/flyer.pdf>>, Zugriff: 19.9.2010.

